

tarischen Verordnungen des Königs Friedrich Augusts II. in Vergleichung mit demjenigen, was bereits vom Churfürst Johann Georg I. in seinem Testament vom 20. Juli 1652. festgesetzt worden, ersehen, daß über diese testamentarischen Bestimmungen überhaupt, sowie über die Gegenstände, welche zu diesem Fideicommiß zu rechnen, und ob vorzüglich die seit dem Ableben des Königs Friedrich Augusts II. erworbenen und den im 16. §. des Verfassungs-Entwurfs erwähnten Sammlungen einverleibten Gegenstände als Theile dieses Fideicommisses anzusehen, manche Zweifel erregt werden könnten. Da nun aber die Absicht Ew. rc. dahin geht, daß alle diejenigen Gegenstände, welche als in diesem Fideicommiß begriffen zu betrachten sind, dem Lande unzertrennt erhalten werden sollen, und wir demnächst hoffen dürfen, daß Allerhöchst- und Höchst dieselben den vorstehenden darauf gerichteten ehrfurchtsvollen Anträgen huldreiche Gewährung zu ertheilen geruhen werden, so nehmen wir unter dieser Voraussetzung diejenigen Gegenstände, welche in der Beilage sub A. a. 5. verzeichnet sind, als jetzigen Bestand des Königl. Hausfideicommisses an, wozu aber annoch diejenigen Erwerbungen aus dem Privatvermögen des Königs hinzukommen würden, welche im 16^{ten} §. sub b. des Verfassungsentwurfs aufgeführt werden, und wobei wir gedenken, daß zu Beseitigung jedes Mißverständnisses die Bestimmung des Hausgesetzes §. 53. und 54. ausführlich aufzunehmen und sonach auszusprechen seyn wird, daß dem Hausfideicommiß alles dasjenige zuwachse, was der König während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitul oder an Ersparnissen an der Civilliste erworben und worüber derselbe nicht unter den Lebenden verfügte, ingleichen auch dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Belangung zum Throne besaß und mit diesem Vermögen erwarb, insofern er nicht über dasselbe unter den Lebenden oder auf den Todesfall disponirt hat.

In Betreff des Staatsgutes scheint uns die von uns in Antrag gebrachte Fassung und Bezeichnung desselben, welche auch durch Aufhebung der Absonderung des Familienguts dem Verfassungsentwurfe ganz entspricht, zu Vermeidung jeder Unbestimmtheit dienlich und angemessen, weshalb wir daher die Beibehaltung derselben, sowie der Bestimmung beantragen,

daß dasselbe in seinem Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger übergehe, wodurch zugleich der das Sachverhältniß, wie uns scheint, nicht ganz richtig bezeichnende Nachsatz,

daß der Nachlaß des Königs Staatsgut sey rc. entbehrlich wird.

In Folge dieser Anträge bringen wir nun folgende Fassung für die §. §. 14. 15. 16. seq. in ehrfurchtsvollen Vorschlag.

§. 14.

Das Staatsgut besteht als eine einzige untheilbare Gesamtmasse aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen,